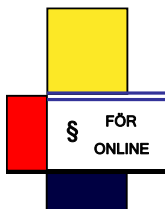


Recht der Informationsgesellschaft I
zusammengelegt mit
Informations- und Datenschutzrecht I
Modul 1
Strategie und Grundlagen der Vorlesung



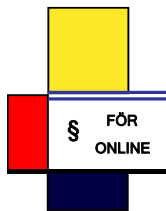
Organisatorisches

➤ **Vorlesungsetikette**

§ 1 UWG Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

- mit männlicher Rechtssprache befassen sich auch Schoreit: „Zwischenruf - Der Generalbundesanwalt ist eine Frau“, in: ZRP 2007, 60; und darauf erwidern: Kunz-Hallstein: „Der Generalbundesanwalt ist eine Frau“, in: ZRP 2007, 132.
- Gesetzessammlung: Cyberlaw IV: 20,- €



Organisatorisches

➤ Internet-Sprechstunde

info@prof-schmid.de unter Angabe der Veranstaltung

➤ Konzept der flexible sensible and sensitive solution

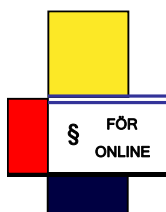
➤ Dogmatische Auslegung und Case Law

➤ Zitieretikette

Art. (oder §) Abs. 1 S. 1 [ev. HS. (Halbsatz), Nr. und Lit.] Abkürzung des Gesetzestextes

Bsp.: § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 Lit. a BDSG

3



Literatur

Lehrbücher

➤ Boehme-Neßler, Volker: Cyberlaw, 2001.

➤ Gola, Peter / Klug, Christoph: Grundzüge des Datenschutzrechts, 2003.

➤ Hoeren, Thomas: Internetrecht, 2007 (kostenloser Download unter <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/>).

➤ Holznagel, Bernd / Eaux, Christoph / Nienhaus, Christian: Telekommunikationsrecht, 2. Aufl. 2006.

➤ Kloepfer, Michael: Informationsrecht, 2002.

➤ Koehler, Markus / Arndt, Hans-Wolfgang / Fetzer, Thomas: Recht des Internet, 5. Aufl. 2006.

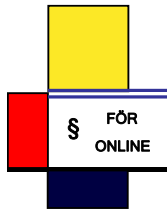
➤ Roßnagel, Alexander: Handbuch Datenschutzrecht, 2003.

➤ Schaar, Peter: Datenschutz im Internet, 2002.

➤ Sonntag, Matthias: IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen, 2005.

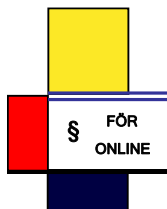
➤ Tinnfeld, Marie-Therese: Einführung in das Datenschutzrecht, 4. Aufl. 2005.

4



Kommentare

- Gola, Peter / Schomerus, Rudolf: Bundesdatenschutzgesetz, 9. Aufl. 2007.
- Heckmann, Dirk: juris PraxisKommentar Internetrecht, 1. Aufl. 2007.
- Roßnagel, Alexander: Recht der Multimediadienste, Loseblattsammlung.
- Simitis, Spiros: Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 6. Aufl., 2006.
- Schaffland, Hans-Jürgen / Wiltfang, Noeme: Bundesdatenschutzgesetz, Loseblattsammlung.

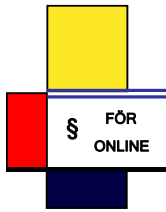


1. Normen

- Europarecht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
- Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>
- Hessenrecht: <http://www.hessenrecht.hessen.de/>

2. Rechtsprechung

- Europäischer Gerichtshof: <http://curia.europa.eu/>
- Bundesverfassungsgericht: <http://www.bverfg.de/>
- Bundesverwaltungsgericht: <http://www.bverwg.de/>
- Bundesgerichtshof: <http://www.bundesgerichtshof.de>
- ältere Entscheidungen: Universität Bern, Sammlung „Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)“: <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/index.html>



Rechtsnormenhierarchie

Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung

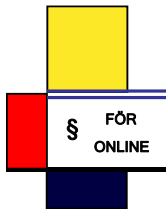
Bundesrecht	Art. 31 GG	Landesrecht
Verfassung (Grundgesetz)		Landesverfassung
Bundesgesetz		Landesgesetz
Rechtsverordnung		Rechtsverordnung
Satzung		Satzung

Adressierung an den Einzelnen erfolgt durch



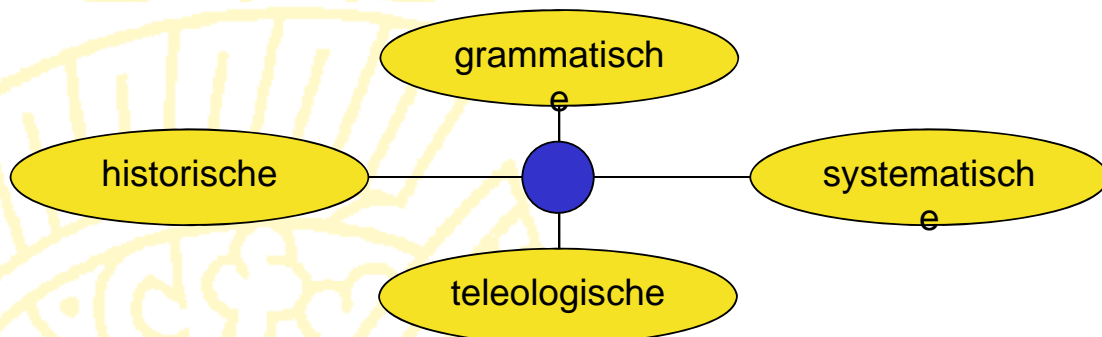
Verwaltungsakt	Verwaltungsvertrag
----------------	--------------------

7



Auslegungsmethoden

„klassische“ Auslegungsmethoden



- Dynamisch (technikorientierte) Auslegung
- Dogmatische Auslegung

8



Recht auf informationelle Selbstbestimmung (1)

Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

- Grammatische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- Dogmatische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung:**

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit (...)

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

9



Recht auf informationelle Selbstbestimmung (2)

Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

- Dynamisch (technikorientierte) Auslegung:

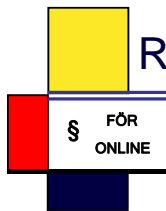
Auslegung der Verfassung unterscheidet sich von Auslegung von einfachen Gesetzen, da:

- Vorbehalt des Art. 79 Abs. 2 GG für Grundgesetzänderungen
- „Abstrakte Verfassung contra komplexe Lebenswirklichkeit“
- lange „Lebensdauer“ der Verfassung erfordert Anpassungen

→ **Kompensierung im Technikrecht durch dynamisch (technikorientierte) Auslegung**

→ mit der teleologischen und dynamischen (technikorientierten) Auslegung "gibt" es ein Grundrecht auf Datenschutz auf der Plattform "BVerfG" (siehe folgende Folie)

10



Recht auf informationelle Selbstbestimmung (3)

Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Datenschutz

- „Mikrozensus“ (Urteil vom 16.07.1969): [BVerfGE 27, 1](#)

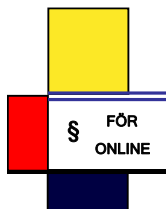
„Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“

- „Volkszählungsurteil“ (Urteil vom 15.12.1983): [BVerfGE 65,1 \(43\)](#)

Jeder hat ein Recht, **zu wissen wer, wann, wofür, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich **einwilligen**.

→ Dynamisch (technikorientierte) Fortentwicklung

11



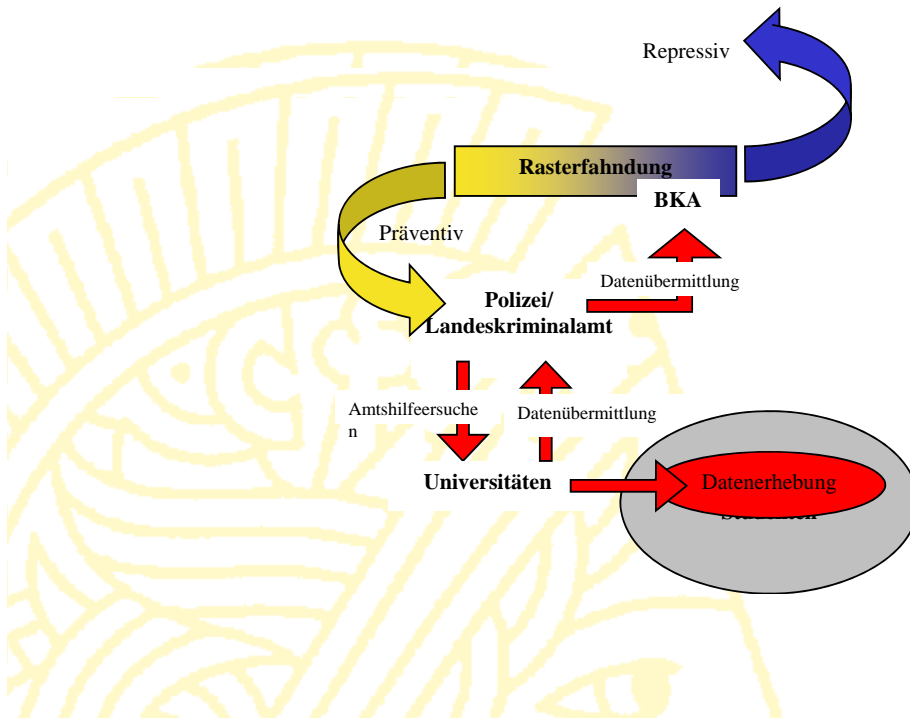
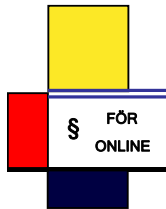
Sachverhalt

Rasterfahndung nach dem 11. September

Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet: „Der 11. September 2001 hat die Welt verändert.“ Um den Gefahren zu begegnen, verlangt die Behörde X von einer Universität mit hohem Ausländeranteil Daten über Ausländer arabischer Herkunft (Name, Alter, Staatsangehörigkeit, Semester, Studienfach). Student Y fühlt sich in seinen Rechten verletzt.

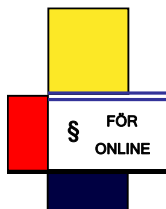
12

Sachverhalt (Skizze)



13

Interessenschema (abstrakt)



		Abk.	Analyse
1	Personal-Aktiv	P-Akt	Hierunter werden Rechte einer natürlichen oder juristischen Person verstanden, die an Informationen interessiert ist.
2	Personal-passiv a) Datenschutz	P-Pas D	Hierunter werden Rechte einer natürlichen oder juristischen Person verstanden, die an der Reservierung und Sicherung von Informationen interessiert ist.
2	Personal-passiv b) Informationskosten	P-Pas I	Hierunter fallen die Kosten für die Erhebung, Speicherung, Aufbereitung und Übermittlung von Informationen.
3	Objekt		Auf Informationen welchen Inhalts soll zugegriffen werden?
4	Kausal/Zweck	KauZ	Zu welchem Zweck soll auf diese Informationen zugegriffen werden (etwa: Kampf gegen den Terrorismus; Wahrung der Urheberrechte)?
5	Qualität der Informationstechnik	Qual Inf	Hierunter sind die unterschiedlichen Formen der "Organisation" von Daten zu verstehen. Beispielhaft wie in § 3 Abs. 3 - 5 BDSG (Erheben, Verarbeiten, Nutzen) aufgezählt.
6	Verfahren		Welches Verfahren verlangt das Recht für die Organisation und den Umgang mit diesen Daten (etwa: die Einwilligung des Betroffenen, § 4a BDSG; die Einschaltung eines Gremiums, §§ 14, 15 Artikel 10-Gesetz - G 10)?
7	Rechtfertigung/Verhältnismäßigkeit	Rfg	Hier findet die aus dem deutschen Verfassungsrecht bekannte Verhältnismäßigkeitsprüfung statt, die das Interesse von Personal Aktiv (Rechtfertigungsrechtsgut) mit dem Interesse des Personal Passiv Datenschutz (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Interesse des Personal Passiv Informationskosten (Art. 12, 14, 2 Abs. 1 GG) (als Eingriffsrechtsgütern) abwägt.

14

Interessenschema (konkret)

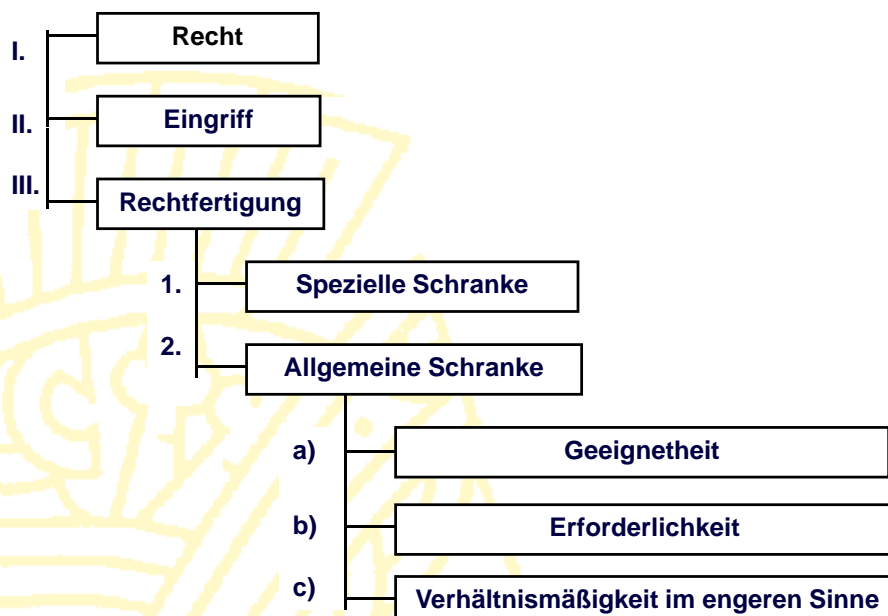
§ FÖR
ONLINE

		Abk.	Analyse
1	Personal-aktiv	P-Akt	Behörde
2 a)	Personal-passiv Datenschutz	P-Pas D	Universität (Behörde) Studenten
2 b)	Personal-passiv Informationskosten	P-Pas I	Universität (Kosten der Amtshilfe)
3	Objekt		Daten über Ausländer arabischer Herkunft
4	Kausal/Zweck	KauZ	Terrorismusbekämpfung
5	Qualität der Informationstechnik	Qual Inf	Datenorganisation Erhebung durch die Universität Übermittlung von Universität an Behörde
6	Verfahren		Besondere Verfahrens- und Formvorschriften in der StPO und den Polizeigesetzen
7	Rechtfertigung / Verhältnismäßigkeit	Rfg	Abwägung des Interesses von Personal-aktiv (Rechtfertigungsrechtsgut (Öffentliche Sicherheit)) mit dem Interesse des Personal-passiv (Eingriffsrechtsgut (Recht auf informationelle Selbstbestimmung))

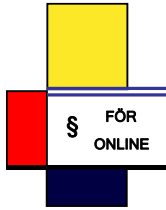
15

RER-Schema

§ FÖR
ONLINE



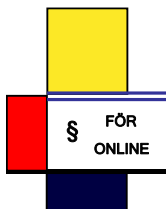
16



I. Recht

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG geschützt, weil die Verfügungsmacht über Daten Voraussetzung der allgemeinen Handlungsfreiheit wie Teil der Menschenwürde ist („allgemeines Persönlichkeitsrecht“). Daten wie die Adresse, die Staatsangehörigkeit und die Studienrichtung haben offensichtlich Bezug zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht. (Gegenbeispiel: Mitteilung der Anzahl der Studierenden im Fachbereich 1 „Wirtschaftsinformatik“).

17



II. Eingriff

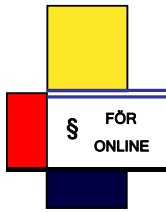
Der Eingriffsbegriff ist immer vor dem Hintergrund des betroffenen Grundrechts zu entwickeln.

BVerfG im Volkszählungsurteil: **Jeder hat ein Recht, zu wissen wer, wann, wofür, welche personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen.**

- Y wird von der Übermittlung seiner Daten (an die Polizei) nicht informiert („wissen“).
- Y kann deshalb die „Organisation“ nicht verhindern.
- Es ist nicht davon auszugehen, dass Y einverstanden ist oder eingewilligt hat.

→ Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Y liegt vor.

18

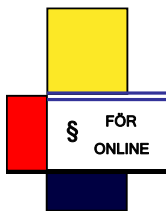


III. Rechtfertigung

Spezielle Schranke: Art. 2 Abs. 1 GG

- Diese Schranke ist in einer grammatischen Auslegung der jeweiligen Norm, hier der Verfassung zu entnehmen:
Art. 2 Abs. 1 GG: „Rechte anderer“, „verfassungsmäßige Ordnung“ oder des „Sittengesetz“
Regelmäßig reicht die Prüfung der Rechtfertigung durch die „**verfassungsmäßige Ordnung**“ aus.
- Der Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ ist weit auszulegen. „Verfassungsmäßige Ordnung“ umfasst die gesamte Rechtsordnung, soweit sie formell und materiell mit der Verfassung im Einklang steht (Verfassungsmäßigkeit).
FÖR-Terminologie: Umschreibung für „Gesetzesvorbehalt“

19



1. Spezielle Schranke (1)

Formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit der **Rechtsgrundlage**:

- **Formelle Verfassungsmäßigkeit** setzt die Einhaltung der Kompetenz-, Verfahrens- und Formvorschriften voraus.
- **Materielle Verfassungsmäßigkeit** setzt die Vereinbarkeit von unterverfassungsrechtlichem Recht mit der Verfassung voraus. Insbesondere erfolgt im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit die Überprüfung anhand von Grundrechten.

20

1. Spezielle Schranke (2)

§ FÖR
ONLINE

Rechtgrundlage für die Rasterfahndung

§ 26 HSOG

(1) Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung

1. gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
2. bei denen Schäden für Leben, Gesundheit oder Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind,

die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich und dies auf andere Weise nicht möglich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt. (...)

21

1. Spezielle Schranke (3)

§ FÖR
ONLINE

Formelle Verfassungsmäßigkeit von § 26 HSOG: Kompetenz

Art. 70 Abs. 1 GG

Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungskompetenz verleiht.

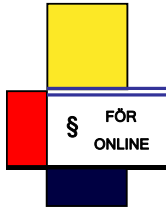
Art. 73 Nr. 10 GG

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über

10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die (...) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;

22



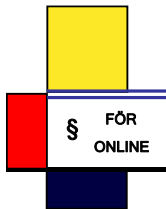
1. Spezielle Schranke (4)

Formelle Verfassungsmäßigkeit von § 26 HSOG: Verfahren und Form

Es wird davon ausgegangen, dass das in der hessischen Landesverfassung vorgesehene Verfahren eingehalten und die Form gewahrt wurde.

→ Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 26 HSOG ist auszugehen.

23



1. Spezielle Schranke (5)

Materielle Verfassungsmäßigkeit von § 26 HSOG

Das Besondere an der speziellen Schranke „Verfassungsmäßige Ordnung“ ist, dass sie im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit die Prüfung der „allgemeinen Schranke“ – **des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im weiteren Sinne** – verlangt.

24

2. Allgemeine Schranke

§ FÖR
ONLINE

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im weiteren Sinne

1. Geeignetheit	Eingriff muss geeignet sein um den Schutz des Rechtsguts, das die Eingriffsrechtfertigung bildet (Rechtfertigungsrechtsgut), zu bewirken – Tauglichkeit des Mittels für den Zweck.
2. Erforderlichkeit	Es darf keine Maßnahme geben, die für den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts genauso geeignet und weniger eingreifend ist.
3. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	Qualität des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut darf nicht außer Verhältnis zur Förderung des Schutzes des Rechtfertigungsrechtsguts stehen – Grundrechtseingriff darf in seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

25

a) Geeignetheit

§ FÖR
ONLINE

Der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung muss geeignet sein, um den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts (Prävention von terroristischen Angriffen, die die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum von Grundrechtsträgern bedrohen) zu bewirken. Hier sind, wie Gerichtsentscheidungen mit unterschiedlichen Ergebnissen zeigen, viele Argumente zu berücksichtigen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob der Aufbau eines präventiven Rasterfahndungs- und Datenorganisationssystems geeignet ist Anschläge zu verhindern (siehe USA).

26

b) Erforderlichkeit

§ FÖR
ONLINE

Es ist zu prüfen, ob es eine Maßnahme gibt, die dem Rechtfertigungsrechtsgut ebenso dient, aber weniger das Eingriffsrechtsgut („informationelle Selbstbestimmung“) beschränkt. In Erinnerung gerufen sei die Besorgnis des Mikrozensururteils, das zu Datensparsamkeit ermahnt. Eine Reduktion der Datenorganisation ist nicht offensichtlich ein mildereres Mittel, weil § 26 Abs. 2 S. 1 HSOG bereits eine Beschränkung auf „bestimmte“ Daten vorsieht.

§ 26 Abs. 2 S. 1 HSOG

Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken.

27

c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (1)

§ FÖR
ONLINE

Hier ist der Qualität des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut die Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts gegenüberzustellen.

➤ Für eine Schwere des Eingriffs:

▪ Argumentation mit der Streubreite

Die Rasterfahndung betrifft nur in sehr kleiner Anzahl eine wirklich fahndungsrelevante Gruppe. Die Datenübermittlung betrifft en Gros gesetzestreue – auch zukünftig gesetzestreue – Personen

▪ Argumentation mit der „Heimlichkeit“ der Datenerhebung:

Welche Personen im Konkreten von der Rasterfahndung betroffen sind, ist nicht bekannt. Auch auf welche Merkmale die Rasterfahndung im Konkreten beschränkt ist, ist grundsätzlich nicht bekannt.

28

c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn (2)

§ FÖR
ONLINE

➤ Für eine Schwere des Eingriffs:

- **Argumentation mit der fehlenden Qualität des Verfahrens der Datenorganisation: Behördenleitervorbehalt**

Die Rasterfahndung in Hessen steht „nur“ unter einem Behördenleitervorbehalt. In anderen Bundesländern – etwa Berlin – wird die Durchführung der Rasterfahndung von der Anordnung des Richters abhängig gemacht (Richtervorbehalt). Dasselbe gilt für die repressive Rasterfahndung nach der Strafprozessordnung.

§ 26 Abs. 4 HSOG

(4) Die Maßnahme nach Abs. 1 bedarf der schriftlich begründeten Anordnung durch die Behördenleitung und der Zustimmung des Landespolizeipräsidiums. Von der Maßnahme ist die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.

29

c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn (3)

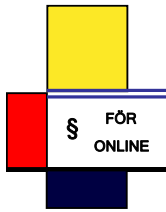
§ FÖR
ONLINE

➤ Gegen eine Schwere des Eingriffs:

- **Argumentation der prozessbedingten geringen Personenbezogenheit:**

In der Rasterfahndung geht es zunächst nicht um die Identifizierung Einzelner, sondern die Behandlung eines abstrakt spezifischen Datensatzes („personengruppenscharf“). Erst im Laufe der Rasterfahndung werden die Daten „personenscharf“ behandelt.

30

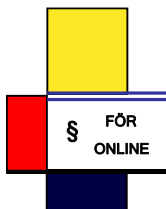


c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn (4)

- Für eine qualitative Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts
 - **Argumentation mit dem gestiegenen terroristischen Bedrohungspotenzial**

Durch die aktuelle politische Weltlage (Irak, Afghanistan, Anschläge in Madrid, Istanbul ...) könnte eine erhöhte Gefahr bestehen, dass Terroristen auch in Deutschland Anschläge vorbereiten. Universitäten könnten hierzu sowohl zu Kontaktzwecken als auch zur Know-How-Erlangung genutzt werden.

31

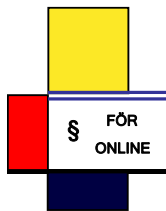


c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn (5)

- Gegen eine qualitative Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts
 - **Argumentation mit der nur hypothetischen Effektivität der Rasterfahndung**

Die Effektivität im präventiven Bereich unterstellen die Landesgesetzgeber durch die Einführung oder Änderung entsprechender Vorschriften – etwa des § 26 HSOG. Ob die Rasterfahndung tatsächlich mögliche Terroranschläge verhindern kann bleibt abzuwarten.

32



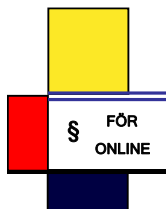
c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn (6)

➤ Gegen eine qualitative Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts

▪ Argumentation mit dem geringen Gefährdungspotenzial

Im Anschluss an den 11. September 2001 mag die Gefahr eines weiteren Angriffs (geistig) präsent und das Gefährdungspotenzial sehr hoch gewesen sein. Nicht erst die im Laufe der Zeit erschienenen Dokumente – etwa im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg – zeigen, wie ein Gefährdungspotenzial zu politischen Zwecken missbraucht werden kann.

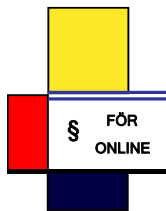
33



Falllösung

- Eine präventive Rasterfahndung kann je nach Konkretisierung des Verdachts und Differenzierung der Fahndungskriterien dazu führen, dass auch „Otto-Normalbürger“ das Stigma eines „Terroristen“ „verliehen“ wird.
 - Darüber hinaus ist die Rasterfahndung ein weiterer Schritt zur virtuellen Erfassung der Persönlichkeit von Menschen.
 - Die Chancen einer Rasterfahndung können kontrovers beurteilt werden.
 - Vielleicht sollte die Rasterfahndung von einem Richtervorbehalt anhängig gemacht werden der sich auch auf einzelne Datenorganisationsprozesse erstreckt.
- Somit könnte die Rasterfahndung und die Datenorganisation bei der Universität nicht gerechtfertigt sein und gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen.

34



Entscheidung des BVerfG vom 4.4.2006 – 1 BvR 518/02

VGH Kassel, Beschluss vom 4.02.2003 – 10 TG 3112/02

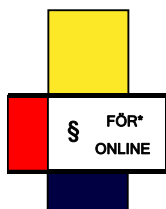
OVG Koblenz, Beschluss vom 22.03.2002 – 12 B 10331/02

VG Trier, Beschluss vom 11.06.2002 – 1 L 620/02

OVG Bremen, Beschluss vom 8.07.2002 – 1 B 155/02

VG Gießen, Beschluss vom 08.11.2002 – 10 G 4510/02,

VG Wiesbaden, Beschluss vom 31.03.2003 – 5 G 1883/02



Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M.

Fachgebiet Öffentliches Recht

Recht der Informationsgesellschaft I

zusammengelegt mit

Informations- und Datenschutzrecht I

Modul 1

Strategie und Grundlagen der Vorlesung